

wohl nicht so fern liegende Konstruktion. Der rechte Wahltermin war ursprünglich der auf Grund des Beschlusses der Kurfürsten vom Erzbischof von Mainz angesagte 19. Oktober; aber durch den Beschluss der Wähler von diesem Tage war er auf den folgenden Tag verschoben worden. In Folge dieser von den dazu Berechtigten vorgenommenen Prorogation aber war der 20. Oktober an die Stelle des 19. getreten, nunmehr also nicht mehr dieser, sondern der 20. Oktober der echte Wahltermin geworden. Daher ist Friedrich von Oesterreich wohl an dem ursprünglich anberaumten Tage gekoren, nicht aber an dem durch die Prorogation der Kurfürsten, unter denen sich auch der zur Einladung zur Wahl berechtigte Erzbischof von Mainz befand, nachträglich für die Wahl bestimmten folgenden Tage, dem 20. Oktober. Mit anderen Worten: durch den Prorogationsbeschluss war der 20. Oktober der allein rechtmässige, echte Wahltermin geworden, und an diesem ist nur Ludwig, nicht Friedrich gewählt.

So etwa muss der Verfasser der Appellation geschlossen haben, und zwar wohl an der Hand der Akten, d. h. der Wahldekrete vom 22. Oktober 1314, welche Ludwig eingehändigt, von ihm aber niemals an den Papst abgeliefert worden sind, und wahrscheinlich auch des Notariatsinstruments vom 19. Oktober. Dass auch dieses an Ludwig als wichtiges Dokument über seine Wahl mit überreicht wurde, ist sehr wahrscheinlich, und ebenso, dass es dem Verfasser der Appellation vorlag, obwohl dieser seine Kenntnis auch zur Not aus der Erwähnung der Prorogation in den Wahldekreten hätte schöpfen können. Es verdient übrigens noch hervorgehoben zu werden, dass der Verfasser des Wahldekrets für Friedrich den auf den 19. Oktober angesetzten Wahltermin ausdrücklich für peremptorisch erklärt. Man hatte wohl auf österreichischer Seite befürchtet, dass man auf gegnerischer Seite ähnliche Folgerungen aus der Verschiebung des Wahltermins ziehen würde, wie sie der Verfasser der Appellation wirklich gezogen hat.

Merkwürdig genug ist, dass die sachlich so auffällige Stelle in der Appellation bisher anscheinend nirgends Widerspruch oder Erklärung gefunden hat. Der Verfasser der Elf Artikel bei Nicolaus Minorita hat sie einfach übernommen. Die neuere Litteratur hat sie ganz unbeachtet gelassen.

---